

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den erbetenen Urlaub ertheilen? — Wird ertheilt.

(Nr. 57.) Einladung der „Societät“ zu Dresden zum Besuch ihrer Vergnügungen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch für diese freundliche Einladung den Dank zu Protokoll aussprechen? — Einstimmig: Ja.

Dies wären die sämtlichen Gegenstände der heutigen Registrate. Ich habe noch der Kammer mitzutheilen, daß für die heutige Sitzung um Urlaub gebeten haben: die Herren Abgg. v. Schönberg, sowie Lehmann aus Böhmen, beide wegen Geschäften; daß aber der Abg. Martini Unwohlseins wegen von der Theilnahme an der heutigen Sitzung abgehalten ist. Es haben sich als neue Mitglieder der Kammer durch Ueberreichung ihrer Dissiven legitimirt und eingefunden: die Abgg. Bauer und Seidel, sowie außerdem der Abg. Dörstling als Stellvertreter des beurlaubten Abg. Kölsch und Abg. Herrmann als Stellvertreter des beurlaubten Abg. Gehe. Die beiden Herren Abgg. Bauer und Seidel ersuche ich, vorzutreten, um in Pflicht genommen zu werden und zwar in eidliche, wogegen die Herren Dörstling und Herrmann mittelst Handschlags in Pflicht genommen werden.

(Diese Verpflichtungen erfolgen in der vorgeschriebenen Weise.)

Ich ersuche nun die Herren Abgg. Dörstling und Herrmann, vorzutreten. Sie Beide, meine Herren, haben bereits den von den vorhergehenden beiden Herren Abgeordneten geleisteten Eid geschworen und unter Verweisung auf diesen Eid nehme ich Sie nun mittelst Handschlags anderweit in Pflicht.

(Geschicht.)

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über und zwar zur Berathung des Gesetzesentwurfs, die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffend.

(Der Abg. Bauer bittet ums Wort. Es wird ihm solches ertheilt.)

Abg. Bauer: Meine Herren! Ich glaube es mir und dem von mir vertretenen Wahlbezirke schuldig zu sein, bei meinem heute endlich ermöglichten Eintritte in Ihre Mitte vor Allem die Thatsache zu constatiren, daß mir erst am 14. d. M., also elf Tage nach dem officiellen Einberufungstermine, meine Dissive zugegangen, mir also nicht eher, als heute möglich gewesen ist, meinen Sitz in diesem Saale einzunehmen. Wenn ich aber heute die Kammer bereits vollständig constituirt und die Wahlen nicht nur zum Präsidium, sondern auch für die Deputationen beendet finde, ohne daß mir irgend eine weder active, noch passive Theilnahme an diesen für mich, wie für jedes Mitglied der Kammer gewiß höchst wichtigen Acten der ständischen Thätigkeit vergönnt gewesen wäre,

so muß ich hierin leider eine Verkümmernng meines schon durch meine Wahl vom 30. v. M. wohl erworbenen, nicht nur Sitz-, sondern auch Stimm- und Wahlrechtes in dieser Kammer beklagen, für welche ich alle und jede Verantwortung von mir ablehnen und deren verfassungsmäßige Sühne ich mir und meinem mit mir verletzten Wahlbezirke gegen Jedermann ausdrücklich vorbehalten muß.

Präsident Haberkorn: Wir gehen also zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, zu dem Entwürfe eines Gesetzes, die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffend. Der Herr Vicepräsident wird uns Vortrag erstatten.

Referent Vicepräsident Dehnicke: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf eines die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffenden Gesetzes nebst den dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 9. November 1863.

Johann.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Vom 1. Januar 1864 an wird unter Aufhebung der Salzpreisbestimmung in §. 1 des Gesetzes, die anderweite Regulirung der Salzpreise betreffend, vom 9. Juni 1859 der Niederlagspreis des Speisesalzes auf

Drei Thaler 6 Neugroschen

für das Stück zu 120 Pfund herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Motiven zu dem vorstehenden Gesetzentwurfe:

Die allgemeinen Erwägungen, welche eine Herabsetzung des Preises für das Speisesalz zulässig machen, ergeben sich aus den Erläuterungen zur Budgetvorlage auf die Jahre 1864/66.

Vor dem Gesetze vom 9. Juni 1859, die anderweite Regulirung der Salzpreise betreffend, bestand für das Speisesalz ein Niederlagspreis von 3 Thalern 7 Neugroschen 5 Pfennigen für das Stück Kochsalz zu 120 Pfund. Da dieser Satz jedoch keine Theilung zuläßt und daher mit mannigfachen Unbequemlichkeiten im Rechnungswerke verbunden war, so erscheint es zweckmäßiger, den Preis auf

Drei Thaler 6 Neugroschen

für das Stück oder 2 Thaler 20 Neugroschen für den Centner abzurunden, welcher eine sehr bequeme Theilung